

KONZEPT ZUM SCHUTZ DER MITGLIEDER VOR SEXUALISierter UND INTERPERSONELLER GEWALT UND ZUR REAKTION AUF VORFÄLLE

des Ski-Club Sundern e.V.

(1) Präambel

Das Land NRW hat als erstes Bundesland im Mai 2022 ein Landeskinderschutzgesetz verabschiedet. Ziel ist es, die Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage von § 8a SGB VIII zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen. Die Sicherung hoher fachlicher Standards, ein verbesserter Austausch, insbesondere zwischen den Akteur:innen des interdisziplinären Kinderschutzes sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten sollen dieses Ziel sicherstellen. Zudem werden Kinder und Jugendliche als Träger:innen eigener Rechte gestärkt und müssen maßgeblich beteiligt werden, wenn es um die Gestaltung ihrer Lebenswelten, ihres Schutzes, Unterstützung und Hilfe geht.

Das Landeskinderschutzgesetz fordert die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Schutzkonzepten bei allen Trägern von Angeboten nach dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW ein. Zu diesen Angeboten gehören auch die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit. Damit fallen alle Mitgliedsorganisationen des LSB und Vereine, die Angebote mit Kindern und Jugendliche durchführen, unter die Regelungen des Gesetzes.

(2) Positionierung

„Der Verein Ski-Club Sundern e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren: Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Der Verein tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.“ (Auszug aus der Satzung)

Zur Umsetzung des Themas „Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ verpflichtet sich der Ski-Club Sundern e.V. zur Erstellung eines Schutzkonzepts zum Schutz seiner Mitglieder vor Gewalt und zur angemessenen Reaktion auf Vorfälle. Auch verpflichtet er sich zur kontinuierlichen Weiterentwicklung und Aktualisierung des Schutzkonzepts, einschließlich darin enthaltener Maßnahmen, um den aktuellen Standards und Anforderungen gerecht zu werden.

(3) Risikoanalyse

Die Formen sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport unterscheiden sich nicht grundlegend von denen in anderen Bereichen der Gesellschaft. Es gibt allerdings Faktoren, die sexualisierte Gewalt im Sport begünstigen, das heißt potenziellen Täter:innen Möglichkeiten der Annäherung und des „Austestens“ eröffnen:

- körperzentrierte sportliche Aktivitäten
- leistungsorientierte Aktivität
- Notwendigkeit von Körperkontakten
- spezifische Sportkleidung
- die „Umziehsituationen“
- Rahmenbedingungen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
- Rahmenbedingungen in der Sportstätte
- Einzelbesprechungen, Einzeltraining
- Rituale wie Umarmung zum Beispiel bei Siegerehrungen
- Zielgruppe Kinder und Jugendliche
- großes Machtgefälle

Die Täterinnen und Täter gehen dabei oft nach derselben Strategie vor. Sie überschreiten die Grenzen des Gegenübers in kleinen Schritten und beobachten seine Reaktionen. Mit jedem Schritt schätzen sie ab, ob sie „weitergehen“ können.

Im Vereins- und Trainingsbetrieb des Ski-Club Sundern e.V. liegt in den einzelnen Bereichen folgendes Risiko vor:

Bereich	- Ski
Besondere Risiken	- Rahmenbedingungen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
Bewertung	- mittleres Risiko – weitergehende Maßnahmen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
Bereich	- Hallentraining
Besondere Risiken	- körperzentrierte sportliche Aktivitäten - Rahmenbedingungen in der Sportstätte - die „Umziehsituationen“
Bewertung	- mittleres Risiko – weitergehende Maßnahmen sind im Einzelfall zu prüfen
Bereich	- Wandern / Nordic Walking
Besondere Risiken	- Rahmenbedingungen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
Bewertung	- mittleres Risiko – weitergehende Maßnahmen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen

Bereich	- Mountainbike
Besondere Risiken	- Rahmenbedingungen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
Bewertung	- mittleres Risiko – weitergehende Maßnahmen bei Fahren zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen
Bereich	- Inline
Besondere Risiken	- leistungsorientierte Aktivität - Rahmenbedingungen bei Fahrten zu Wettkämpfen und Freizeiten mit Übernachtungen - Rahmenbedingungen in der Sportstätte - Einzelbesprechungen, Einzeltraining - Zielgruppe Kinder und Jugendliche
Bewertung	- hohes Risiko – weitergehende Maßnahmen erforderlich
Bereich	- außersportliche Veranstaltungen
Besondere Risiken	- keine
Bewertung	- geringes Risiko – keine weitergehenden Maßnahmen erforderlich

(4) Handlungsrichtlinien

Alle Trainer:innen und Sportler:innen verpflichten sich zur Einhaltung folgender Regelungen:

- Umgang: Der Umgang miteinander ist von gegenseitigem Respekt geprägt. Auf sexistische und gewalttätige Äußerungen wird verzichtet.
- Umgang mit Medien: Das Veröffentlichen und Weiterleiten von Text-, Bild- Video- und / oder Audioinhalten, durch die anderen Personen psychisch oder physisch Schaden zugefügt werden kann, ist untersagt. Dies gilt insbesondere für alle Social-Media-Kanäle.
- Umgang mit Alkohol und Drogen: Im Rahmen des Sportbetriebes sind der Genuss von Alkohol sowie der Konsum von Drogen generell untersagt.
- Kommunikation: Gespräche zwischen Trainer:innen und Sportler:innen finden öffentlich statt. Türen sollten geöffnet und eine dritte Person anwesend sein. Sportler:innen werden nicht mit in den Privatbereich der Trainer:innen mitgenommen, ohne dass nicht mindestens eine weitere Person anwesend ist.

Darüber hinaus gelten die folgenden Richtlinien speziell für Trainer:innen:

- Einzeltrainingsmaßnahmen: Bei geplanten Einzeltrainingsmaßnahmen wird möglichst immer das „Sechs-AugenPrinzip“ eingehalten, d.h. wenn ein Einzeltraining für erforderlich gehalten wird, soll ein/e weitere Trainer:in bzw. ein(e) weitere(r) Sportler:in anwesend sein. Die Erlaubnis der Eltern ist einzuholen. Zeit und Ort des Einzeltrainings mit minderjährige(n) Sportler:innen ist darüber hinaus vor Trainingsbeginn gegenüber einem weiteren Trainer:in im Verein zu kommunizieren. Bei Einzeltrainingsmaßnahmen ist körperlicher Kontakt zu vermeiden.

- Körperlichen Kontakte: Körperliche Kontakte zu Sportler:innen (Hilfestellungen, Jubel oder Trost) müssen von diesen gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten. Dies gilt auch für Körperkontakte der Sportler:innen untereinander, soweit diese für die Ausübung des Sportbetriebs nicht unabdingbar sind. Notwendige Körperberührungen, z.B. bei Hilfestellungen, sollen erklärt werden und bedürfen der Zustimmung der Sportler:innen. Für die Demonstration bestimmter Abläufe an Sportler:innen für die Gruppe ist ebenfalls die Zustimmung der Sportler:innen notwendig.
- Geheimnisse: Trainer:innen teilen mit Sportler:innen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die das Training betreffen, sollen öffentlich gemacht werden.
- Privatgeschenke: Auch bei besonderen Erfolgen einzelner Sportler:innen werden durch Trainer:innen persönlich keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht.
- Duschen und Umkleiden: Trainer:innen duschen nicht gemeinsam mit Sportler:innen. Die Umkleidekabinen dürfen erst nach Anklopfen und Rückmeldung – und nur in begründeten Ausnahmefällen - betreten werden.
- Übernachtungssituation: Trainer:innen übernachten nicht gemeinsam mit Sportler:innen in einem Zimmer. An Übernachtungsveranstaltungen (Wettkampfreise etc.) sollen immer mindestens zwei Begleitpersonen teilnehmen, wobei je nach mitreisenden Sportler:innen eine männliche und eine weibliche Begleitperson empfohlen wird.
- Mitnahme von Sportler:innen: Die Mitnahme einzelner Sportler:innen durch Trainer:innen erfolgt nur in Ausnahmefällen. Dies setzt das Einverständnis des Sportlers, Trainers und ggf. Erziehungsberechtigten voraus. Eine Mitnahme ist an weiter Verantwortliche des Vereins zu kommunizieren.
- Gleichbehandlung: Trainer:innen sollen einzelne Sportler:innen nicht bevorzugen. Alle sind gleich zu behandeln.

Sonderfälle und begründete Abweichungen sind im Einzelfall mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

(5) Maßnahmen

Ehrenkodex:

Der Ehrenkodex im Sport dient als freiwillige Selbstverpflichtung für alle Tätigen und ist ein zentrales Instrument zur Prävention und Intervention bei Grenzverletzungen und Gewalt. Er beinhaltet klare Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und jede unterzeichnende Person verpflichtet sich, diese einzuhalten. Der Ski-Club Sundern e.V. stellt sicher, dass klare Anweisungen zum Umgang mit interpersoneller Gewalt bestehen und fordern, den Ehrenkodex zu unterzeichnen.

Der Ehrenkodex wird von folgenden Personen eingefordert:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Mitglieder des Gesamtvorstands
- Jugendvertreter
- Tätige in der Sportausübung (Trainer:innen und in ähnlicher Form tätige)

Bei Personen, die über eine gültige Lizenz des Landessportbunds NRW verfügen kann auf die Einforderung des Ehrenkodex verzichtet werden, da dieser bereits im Rahmen der Lizenz eingefordert wird.

Erweitertes Führungszeugnis:

Seit der Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes hat sich das erweiterte Führungszeugnis als zentrales Element der Präventionsstrategie etabliert. Es soll sicherstellen, dass Personen, die wegen einschlägiger Straftaten verurteilt worden sind, nicht in der Kinder- und Jugendarbeit tätig werden. Ein erweitertes Führungszeugnis wird von folgenden Personen eingefordert:

- Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
- Beauftragte:r für den Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt
- Jugendvertreter
- Tätige in der Sportausübung (Trainer:innen und in ähnlicher Form tätige), sofern diese in Bereichen mit besonderem Risiko tätig sind [vgl. Risikoanalyse]

Das erweiterte Führungszeugnis darf aus Datenschutzgründen nicht kopiert, gescannt oder fotografiert werden. Es ist dem Beauftragten zur Einsicht vorzulegen.

Es ist spätestens alle fünf Jahre zu erneuert und erneut vorzulegen. Das Ausstellungsdatum darf dabei nicht älter als sechs Monate sein. Bei begründetem Zweifel an der Straffreiheit einer Person wird das erweiterte Führungszeugnis unverzüglich erneut angefordert.

(6) Umgang mit Verdachts- oder Vorfällen

Verdachtsfälle sexualisierter und interpersoneller Gewalt können von jeder Person an die Beauftragten des Ski-Club Sundern e.V. gemeldet werden. Die Daten von Betroffenen und Beschuldigten werden vereinsintern streng vertraulich behandelt.

Die Einschaltung der Polizei obliegt in erster Linie den Betroffenen bzw. ihren Erziehungsberechtigten. In Sonderfällen behält sich der Verein eine Meldung bei der Polizei vor, auch wenn sich kein Betroffener gemeldet hat, aber es ernstzunehmende Auffälligkeiten gibt. Auch kann eine Einbeziehung des Jugendamtes erfolgen.

Besteht Gefahr im Verzug sind Sofortmaßnahmen einzuleiten. Die betroffene Person und die beschuldigte Person müssen in einem solchen Fall umgehend voneinander getrennt werden.

Fälschlich beschuldigte Personen sind zu rehabilitieren. Ziel der Rehabilitation ist die vollständige Wiederherstellung der persönlichen und beruflichen Reputation einer fälschlich beschuldigten Person, die unter Verdacht stand. Die Herausforderung besteht darin, den Verdacht vollständig auszuräumen und das Vertrauensverhältnis zwischen der beschuldigten Person und den betroffenen Personenkreisen wiederherzustellen.

(7) Beauftragte und ihre Aufgaben

Beauftragte für den Schutz vor sexualisierter & interpersoneller Gewalt sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Ski-Club Sundern e.V. – der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin und der Kassierer bzw. die Kassiererin.

Zu den Aufgaben der Beauftragten zählen unter anderem:

- Ansprechperson bei konkretem oder vagem Verdacht, bei Fragen zum Thema und bei konkreten Vorfällen sein
- Kontaktaufnahme zu Fach- und Beratungsstellen
- Information des Gesamtvorstands und der Mitgliederversammlung über die Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation und Koordination der Schutzmaßnahmen
- Fort- und Weiterbildung

Eine Fachberatung und die Arbeit mit Betroffenen, die Beratung von Verursacher:innen und Täter:innen sowie therapeutisch aktiv oder ermittelnd tätig zu werden, gehört nicht zu den Aufgaben der Beauftragten.

(8) Berichterstattung

Zur „Prävention von und Intervention bei sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport“ erstattet der geschäftsführende Vorstand mindestens einmal jährlich dem Gesamtvorstand sowie der Mitgliederversammlung Bericht.

(9) Fortschreibung

Das Konzept spiegelt den derzeitigen Stand unserer Arbeit wider. Wir sind bestrebt, unser Wissen ständig zu vertiefen und das Konzept regelmäßig zu aktualisieren. Es kann jedoch vorkommen, dass die beschriebenen Inhalte oder einzelne Unterlagen zeitweilig nicht aktuell sind.

Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des geschäftsführenden Vorstandes vom 16.10.2024

Beschlossen durch den Gesamtvorstand am 10.02.2025

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 04.04.2025